

**Informationen für Betreiberinnen und Betreiber von Aufzügen mit hydraulischem Antrieb im Hinblick auf das Wasserrecht (Stand März 2006)**

**1. Anlass für diese Information:**

In hydraulisch betriebenen Aufzügen werden Hydrauliköle verwendet, die in der Regel zu den wassergefährdenden Flüssigkeiten<sup>1</sup> gehören. Es sind Stoffe, durch die im Schadensfall (z. B. infolge eines defekten Schutzrohres) Gewässer und Grundwasser geschädigt werden können. In Hamburg werden insgesamt etwa 22.000 Aufzugsanlagen betrieben, davon sind etwa 6600 mit hydraulischem Antrieb ausgerüstet.

Für hydraulisch betriebene Aufzüge gilt neben anderen Vorschriften auch die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)“ vom 19.05.1998<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.09.2005<sup>3</sup>.

Welche wasserrechtlichen Bestimmungen von Betreiberinnen und Betreibern von hydraulisch betriebenen Aufzügen in Hamburg beachtet werden müssen, soll hier in kurzer, allgemein verständlicher Form dargestellt werden.

**2. Prüfpflicht nach dem Wasserrecht:**

Nach derzeitigen Schätzungen ist etwa die Hälfte der o.g. 6600 Aufzüge mit hydraulischem Antrieb unmittelbar nach den Vorschriften des Wasserrechts durch einen Sachverständigen prüfpflichtig.

Prüfpflichtig sind insbesondere die „unterirdischen“ Aufzugsanlagen, bei denen der Hydraulikheber direkt mit dem Fahrkorb oder dessen Rahmen verbunden und von einem Schutzrohr, das in das Erdreich einbindet, umgeben ist.

Aufzugsanlagen mit einem oder mehreren seitlich im Aufzugschacht angeordneten Hydraulikhebern, gelten als oberirdische Anlagen, von denen nur einige in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe<sup>4</sup> und dem Errichtungsdatum prüfpflichtig sind.

Welche Aufzugsanlagen aus welchem Anlass durch den Sachverständigen nach dem Wasserrecht prüfen zu lassen sind, enthält die nachstehende Tabelle:

	vor Inbetriebnahme bzw. erstmalig an bestehenden Anlagen	wiederkehrend	vor Stilllegung	nach wesentlicher Änderung vor Wiederinbetriebnahme
unterirdisch	ja	ja (alle 5 Jahre)	ja	ja
unterirdisch im Wasserschutzgebiet (WSG)	ja	ja (alle 2,5 Jahre)	ja	ja
oberirdisch, außerhalb WSG ab Gefährdungsstufe B	ab 1.7.98 errichtet: ja	nein	nein	ja
oberirdisch, im WSG ab Gefährdungsstufe B	ja	ja (alle 5 Jahre)	ja	ja
oberirdisch ab Gefährdungsstufe C	ja	ja (alle 5 Jahre)	ja	ja

**Hinweis:** In der vorstehenden Tabelle sind die Regelprüfungen enthalten. Prüfungen, die wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung durch die Wasserbehörde angeordnet werden, z.B. Nachprüfung nach Beseitigung eines Öl-Wasser-Gemisches aus dem Schutzrohr, sind nicht aufgeführt (vgl. § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz).

<sup>1</sup> Eine Ausnahme bilden bisher wenig verbreitete Hydrauliköle auf pflanzlicher Basis, soweit diese nachweislich als nicht wassergefährdend (nwg) auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe eingestuft sind (siehe auch unter Ziff. 4).

<sup>2</sup> HmbGVBl. (1998) S. 71

<sup>3</sup> HmbGVBl. (2005) S. 377 - das Hamburgische Gesetz und Ordnungsblatt kann - bis zurück zum Jahr 1995 - unter der Adresse [www.luewu.de](http://www.luewu.de) eingesehen werden. Kostenloser Download von Gesetzestexten ist möglich.

<sup>4</sup> Die Gefährdungsstufen A (niedrig) bis D (sehr hoch) spiegeln die Bedeutsamkeit einer Anlage für den vorbeugenden Grundwasserschutz wider. Näheres enthält § 6 VAwS

### **3. Durchführung der Sachverständigenprüfung**

**3.1 Allgemeines:** Um Doppelprüfungen bei hydraulisch betriebenen Aufzügen zu vermeiden, sollte der Aufzugbetreiber bzw. die – betreiberin von der Möglichkeit Gebrauch machen, bei den vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen des Aufzuges gemäß § 15 Abs. 13 bzw. 14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zugleich die vorgeschriebene Sachverständigenprüfung nach dem Wasserrecht durchführen zu lassen. Diese Zusammenfassung der Prüfungen in einem Termin dürfte regelmäßig zu Kosteneinsparungen führen.

Betreiber und Betreiberinnen von Aufzugsanlagen, die eine vorgeschriebene Sachverständigenprüfung nach dem Wasserrecht noch nicht haben durchführen lassen, müssen dies umgehend nachholen.

Einige Aufzugsarten, wie z. B. Güteraufzüge, vereinfachte Güteraufzüge, Unterfluraufzüge usw., müssen seit Einführung der Betriebssicherheitsverordnung ab 01.01.2003 sicherheitstechnisch gemäß BetrSichV nicht mehr durch eine zugelassene Prüforganisation geprüft werden. Sofern es sich dabei aber um nach Wasserrecht prüfpflichtige Anlagen mit hydraulischem Antrieb handelt, sind diese weiterhin zur Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 VAWs anzumelden. Einen aktuellen Überblick über zugelassene Sachverständigenorganisationen nach dem Wasserrecht erhält man unter [www.vaws.hamburg.de](http://www.vaws.hamburg.de)

**3.2 Besonderheiten bei der Prüfung:** Pflicht des Aufzugbetreibers bzw. der - betreiberin ist, die Anlage so vorzubereiten, dass die Prüfungen tatsächlich auch durchgeführt werden können (§ 21 Abs. 2 und 2 WHG).

- Bei der Prüfung des Schutzrohres ist in der Regel die Kontrolle ausreichend, ob es trocken und sauber ist, bzw., wenn Flüssigkeit im Schutzrohr festgestellt wird, ob sich nach dem Abpumpen dort erneut Flüssigkeit sammelt. Diese Kontrolle kann bei im Schutzrohr angeordnetem Heber aus verschiedenen Gründen manchmal nicht erfolgen, weil das Schutzrohr
  - entweder nach oben hin verschlossen ist oder
  - die Zugangsöffnung so eng ist, dass eine Sichtkontrolle und/ oder die Möglichkeit für die sog. "Bindfadenprobe"<sup>5</sup> und/ oder das Absaugen mittels Schlauchpumpe nicht möglich ist oder
  - die Gesamttiefe des Schutzrohres die maximale Förderhöhe einer Saugpumpe übersteigt. Dann ist ggf. der Heber zu ziehen und das Schutzrohr erforderlichenfalls mittels Tauchpumpe zu entleeren.
- Für den Fall, dass das Innere des Schutzrohres im Zuge der Prüfung nicht kontrolliert werden kann, wird dies von dem Sachverständigen in der Prüfbescheinigung als Mangel vermerkt, wodurch eine Wiederholungsprüfung erforderlich ist. Diese Prüfung wird ggf. durch die Wasserbehörde angeordnet, wenn der Betreiber oder die Betreiberin zu einer Wiederholungsprüfung bzw. zur Vorbereitung der Anlage für eine solche Prüfung nicht bereit ist.
- Für den Fall, dass bei der Prüfung Flüssigkeit (z. B. Hydrauliköl und/ oder Wasser) im Schutzrohr festgestellt worden ist, vermerkt der Sachverständige dies als erheblichen Mangel. Regelmäßig sind in einem solchen Fall zunächst folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sachverständigenprüfung der Anlage erforderlich und durchzuführen:
  - Entfernen der Flüssigkeit, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich und verhältnismäßig ist, ordnungsgemäße Entsorgung;
  - Ursache feststellen und ggf. beseitigen;
  - Nachprüfung in angemessenem Zeitabstand, ob Flüssigkeit nachläuft bzw. nachgelaufen ist; ggf. um festzustellen, ob eine Schutzrohrsanierung erforderlich wird.

<sup>5</sup> Mittels eines herabgelassenen, beschwerten Fadens o.ä. wird im Schutzrohr befindliche Feuchtigkeit nachgewiesen. Ob es sich um Öl oder Wasser handelt, kann durch die Verwendung von Wasser-Nachweispaste ermittelt werden.

#### **4. Weitere Bestimmungen des Wasserrechts:**

- Nur in Ausnahmefällen handelt es sich bei Hydraulikflüssigkeiten um nicht wassergefährdende Stoffe ("nwg-Stoffe"). Ob ein Stoff nwg ist, ist durch den Betreiber bzw. die Betreiberin des Hydraulikaufzuges der Wasserbehörde nachzuweisen. Die Eigenschaft nwg bezieht sich auf die Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) und kann z.B. durch die Vorlage eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes nachgewiesen werden.
- Bestehende Aufzugsanlagen müssen grundsätzlich bei der zuständigen Wasserbehörde angezeigt werden; ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Aufzugsanlagen der Gefährdungsstufe A mit einem Rauminhalt von bis zu 1000 l Hydraulikflüssigkeit (§ 28 Absätze 5 und 6 VAWs). Zur Vereinfachung der Anzeige kann anstelle des von der Behörde für Umwelt und Gesundheit vorgesehenen Standardanzeigeformulars, das sich der Betreiber oder die Betreiberin aus dem Internet<sup>6</sup> herunterladen kann, auch das Formular „Bewertung eines Hydraulikaufzuges als HBV-Anlage gemäß WHG“ verwendet werden, das im Zusammenhang mit der Prüfung vom Sachverständigen ausgefüllt wird und alle für eine Anzeige notwendigen Angaben enthält. Dieses ist vom Betreiber oder der Betreiberin oder einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen und an die Behörde weiterzuleiten.
- Hydraulisch betriebene Aufzüge müssen entsprechend der Anlagenverordnung gekennzeichnet sein. Hierfür ist das Merkblatt „Kennzeichnung eines Hydraulikaufzuges“, das von den Sachverständigen ausgehändigt wird, zu verwenden. Dies Merkblatt ist an geeigneter Stelle, z. B. im Betriebsraum der Aufzugsanlage, dauerhaft anzubringen oder auszulegen.

#### **5. Sanierung von Aufzugsanlagen:**

Die Sanierung undichter Aufzugsanlagen muss von dem Betreiber/ der Betreiberin in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Aufzugsfirma erfolgen. Für den Fall, dass das Schutzrohr undicht ist, ist eine Sanierung erforderlich; ggf. empfiehlt sich ein Ersatz des unterirdisch angeordneten Hebers durch seitlich, oberirdisch angeordneten Hydraulikheber, sofern dies konstruktiv möglich ist.

Besonders dringlich ist die Sanierung von undichten Schutzrohren bei flurnahem Grundwasserstand oder wenn gleichzeitig Korrosion des Hydraulikhebers feststellbar ist.

#### **6. Stilllegung von Aufzugsanlagen:**

Auf die rechtzeitige Stilllegungsprüfung (siehe obige Tabelle) wird hingewiesen.

Man unterscheidet

**6.1 vorübergehende Stilllegung:** Grundsätzlich ist auch bei einer vorübergehenden Stilllegung das wassergefährdende Hydrauliköl aus sämtlichen flüssigkeitsführenden Anlagenteilen zu entfernen und geordnet zu entsorgen. Wenn das Hydrauliköl aus dem Heber nicht restlos entfernt werden kann, muss der Heber zum Entleeren gezogen werden.

Dabei ist die Aufzugsanlage so zu sichern, dass ihre irrtümliche oder missbräuchliche Nutzung und unbefugte Eingriffe daran ausgeschlossen sind.

Anlagen, die länger als 1 Jahr stillgelegt waren, bedürfen vor ihrer Wiederinbetriebnahme erneut einer Sachverständigenprüfung.

Allerdings muss nicht zwangsläufig jede Betriebsunterbrechung als Stilllegung i. S. von § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 WHG gewertet werden. Wichtig ist die Absicht des Betreibers bzw. der Betreiberin, was mit der Anlage geschehen soll und ob sie nach einer gewissen, absehbaren Zeit, z.B. nach einem Zeitraum von 3-4 Jahren, wieder genutzt werden soll. Wenn innerhalb des Zeitraumes, in welchem der Betrieb des Aufzuges ruht (es findet kein Fahrbetrieb statt, die Anlage ist nach wasserrechtlichen Gesichtspunkten aber nicht stillgelegt!), die Betreiberpflichten nach WHG und VAWs beachtet werden, kann auf die Stilllegungsprüfung und die Entleerung der Anlage verzichtet werden. Damit ist Folgendes verbunden:

<sup>6</sup> Internet-Adresse <http://www.vaws.hamburg.de>

- Durchführung der wiederkehrenden Sachverständigenprüfung, wenn die Betriebsunterbrechung über den Zeitpunkt der nächsten wiederkehrenden Sachverständigenprüfung hinaus reicht;
- Wahrnehmung der Eigenüberwachung nach § 19 i Abs. 2 Satz 1 WHG durch den Betreiber bzw. die Betreiberin auch während der Zeit der Betriebsunterbrechung. Zur Eigenüberwachung gehören z. B. regelmäßige Überwachung des Ölstandes im Ausgleichsbehälter, Sichtkontrolle der Öl führenden Teile auf Leckagen und geeignete Dokumentation der Eigenüberwachung.  
Auch in diesem Fall hat der Betreiber die Anlage gegen missbräuchliche oder irrtümliche Nutzung und unbefugte Eingriffe zu sichern.

**6.2 endgültige Stilllegung:** Im Zuge der endgültigen Stilllegung einer Anlage sind – sofern nicht bereits im Rahmen einer vorübergehenden Stilllegung geschehen – sämtliche wassergefährdenden Flüssigkeiten aus der Anlage und ihren Teilen zu entfernen und geordnet zu entsorgen. Wenn das Hydrauliköl aus dem Heber nicht restlos entfernt werden kann, muss der Heber gezogen werden.

Die Anlage - insbesondere die oberirdischen Teile - ist soweit als möglich abzubauen.

Abschließend ist das Schutzrohr zu verfüllen, z. B. mit unverschmutztem Sand oder Beton.

### **7. Zuständige Behörden:**

Für die Durchführung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung im Hinblick auf Aufzüge ist in Hamburg die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (BWG), Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz (Tel. 040/ 428 37 - 3591 Fax – 3290) zuständig.

Für die Durchführung der Vorschriften des anlagenbezogenen Gewässerschutzes im Hinblick auf hydraulisch angetriebene Aufzüge ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Immissionsschutz und Betriebe (Tel. 040/428 45 - 0, Fax – 4117) zuständig.

-----

**Hinweise:** Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Rechtliche Grundlagen:**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666)
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG – Grundwasserverordnung (GrwV) vom 18.03.1997 (BGBl. I S. 542)
- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a), zuletzt geändert am 27.07.2005 (Bundesanzeiger Nr. 142 a)
- Hamburgisches Wassergesetz (HWaG), in der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (HmbGVBl. S. 377)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 19.05.1998 (HmbGVBl. S. 71) mit den Änderungen vom 02.04.2002 (HmbGVBl. S. 31) und vom 01.09.2005 (HmbGVBl. S.377)
- Hinweise zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Vollzugshinweise VAwS – (Amtl. Anz. Nr. 90 vom 07.08.2002)